Satzung des Akkordeon-Spielring Mettenberg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 05.04.1986 gegründete Verein trägt den Namen

Akkordeon-Spielring Mettenberg

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Mettenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung und Verbreitung des Harmonikaspiels. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeonorchester und –spielgruppen. Der Verein ist unpolitisch.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder sowie für Jugendliche wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern
b) passiven Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern
   Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und von einem Mitglied zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Die Vorstandschaft entscheidet über diesen Antrag.

Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen deren ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Der Austritt ist nur zulässig auf 30.06. oder 30.12. eines Jahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereines.

§ 5 Vorstandschaft

Die Leitung des Vereins erfolgt durch die Vorstandschaft, die auf 3 Jahre im Wechsel von der Jahreshauptversammlung geheim gewählt wird. Sie wird in ihrer Arbeit vom Ausschuss unterstützt.

<u>Die Vorstandschaft:</u>

a)	1. Vorsitzender	1. Wahljahr
b)	2. Vorsitzender	2. Wahljahr
c)	1. Schriftführer	1. Wahljahr
d)	Kassier	2. Wahljahr

Der Ausschuss:

a)	2. Schriftführer	2. Wahljahr
b)	2 aktive Mitglieder	1./2. Wahljahr
c)	1 passives Mitglied	1. Wahljahr
d)	1 Jugendleiter (Stellvertreter)	jährlich
e)	Dirigenten u. musikalische Leiter	

2 Kassenprüfer, die nicht dem Ausschuss angehören, werden in offener Wahl von der Versammlung gewählt (jährlich).

§ 6 Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Aufgaben Schriftführer
Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandschaftssitzungen zu führen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Aufgaben Kassier
Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Auszahlungen über 200,00 € bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor deren Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, welche nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Diese haben das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Jahreshauptversammlung
Die Jahreshauptversammlung soll in den drei ersten Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen Die Frist der Einberufung ist 14 Tage.
Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ¼ der aktiven Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

§ 10 Mitgliederversammlung
Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ⅔ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind nur die aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sind (§ 5a und § 5b).

§ 11 Gemeinnützigkeit
Der Verein betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Im Falle der Auflösung des Vereines soll das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern vor allem der Pflege des Harmonikaspiels in Mettenberg zugewendet werden. Nach der Auflösung soll die Gemeinde Mettenberg das gesamte vorhandene Vermögen verwalten.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Vereinsauflösung
Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als fünf Mitglieder zählt.

§ 13 Jugendsatzung
Der Verein gibt sich eine Jugendsatzung.

§ 14 Geschäftsordnung:
Der Verein bestimmt in einer Geschäftsordnung wichtige, vereinsintern gültige Regelungen und Abläufe in Übereinstimmung mit der Satzung. Im Falle von Unstimmigkeiten gelten die Regelungen der Satzung.

Mettenberg, 20.01.2006